

Liefer- und Annahmevereinbarung für Bio-Obst

Zwischen

Name, Vorname: _____

Straße, Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____ **Fax:** _____

E-Mail: _____

im Folgenden **Erzeuger** genannt

sowie

Firma Dürr Fruchtsaftkellerei & Getränkevertrieb GmbH, Kirchstr. 45, 75387 Neubulach
- im Folgenden „**Verarbeiter**“ genannt:

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Verarbeiter verpflichtet, sich für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung
 - eine jährlich vom Verarbeiter festgelegten Apfelerntemenge im Annahmezeitraum abzunehmen. Das Obst stammt ausschließlich von den vom Erzeuger genannten Streuobstwiesengrundstücken. Der Erzeuger erhält mindestens 18 €/dt, max. 23 €/dt, sofern die gelieferte Ware den unter 2. genannten Kriterien entspricht.
 - bei nicht ausreichender Pflege der Obstwiesen werden Preisabschläge vorgenommen, deren Höhe die Streuobst-Initiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt festlegt und die maximal 5 € pro Dezi-tonne Preisabschlag erreichen können.

Abwicklung ausschließlich über die Annahmestelle: Fa. Dürr, Kirchstr. 45, Neubulach- Martinsmoos

Die vom Erzeuger gewünschte Liefermenge beträgt ca.dt Äpfel, (vom Erzeuger auszufüllen).

Entsprechend den Absatzmöglichkeiten entscheidet der Verarbeiter über die tatsächlich mögliche Liefermenge.

2. Der **Erzeuger** verpflichtet sich,
 - Für die in Anlage 1 aufgeführten Streuobstflächen neben Name und Anschrift folgende Angaben zu machen:
 - Lage der Parzelle mit Flur Nr., Größe in ha, Art sowie Zahl der auf dieser Fläche befindlichen Streuobstbäume,
 - Lager der Betriebsmittel,
 - Zeitpunkt, seitdem auf dieser Fläche keine mit der EU-Verordnung „Ökologischer Landbau“ unvereinbaren Mittel mehr angewendet wurden.

- Die Bewirtschaftung seiner Streuobstflächen verbleibt beim Erzeuger. Er hält die Richtlinien der EU-Verordnung 2018/848 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ein.
- nur Obst von Flächen, die in diesem Vertrag aufgeführt sind, zu liefern,
- frische, reife und nicht verdorbene Äpfel anzuliefern,
- keine konventionell bewirtschafteten Streuobstflächen in Besitz zu haben,
- keine Intensivobst-Anlagen zu betreiben,
- die Früchte ausschließlich auf Streuobstwiesen zu erzeugen (kein Plantagenanbau)
- nur unbehandeltes, ungespritztes oder mit Mitteln die für den ökologischen Landbau zugelassen sind, behandeltes Obst anzuliefern
- keine stickstoffhaltigen Mineraldünger auszubringen,
- grundsätzlich nur organische Dünger aus ökologischer tierischer Erzeugung oder aus Extensivhaltung (max. 1,4 Dungvieheinheiten je ha, flächengebundene Tierhaltung) einzusetzen,
- organische Dünger oder mineralische Düngemittel im Sinne der EU-Verordnung „Ökologischer Landbau“ (Anhang 2) nur ergänzend einzusetzen, wenn der Nährstoffbedarf der Streuobstbäume dies erforderlich macht,
- die Grünland- und Ackerflächen, die sich zwischen den Streuobstflächen befinden, nur mit Düngern oder Bodenverbesserern zu versorgen, die von der EU für den ökologischen Landbau zugelassen sind (siehe Anhang 2),
- die Anlieferung der vom Verarbeiter zugesagten Obstmenge an dem von diesem genannten Zeitpunkt vorzunehmen,
- die voraussichtliche Obstmenge jährlich bis zum 01.09. der Initiative zu melden
- keine flächenhaften Rodungen durchzuführen,
- an den Bäumen, soweit erforderlich, zur Verhütung der Vergreisung regelmäßig Pflegeschnitte vorzunehmen (alle 3 bis 5 Jahre, außer alte und sehr hohe Bäume),
- den Unterwuchs zu mähen, jedoch nicht mehr als maximal drei Schnitte im Jahr durchzuführen (1. Schnitt möglichst nicht vor Mitte Juni),
- bei Notwendigkeit der Beseitigung einzelner kranker Bäume Obsthochstämme mit mindestens 1,60 m Stammhöhe nachzupflanzen und einen Erziehungsschnitt bis zum 8. Standjahr jährlich durchzuführen,
- mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Erzeugnis- und Qualitätsregeln einverstanden zu sein,
- dem Verarbeiter und der Streuobst-Initiative jederzeit wahrheitsgemäß Auskunft über Herkunft und Anbau des Obstes zu geben,
- die Anbaufläche zur Besichtigung und zur Entnahme von Blatt- und Fruchtproben freizugeben.

3. Qualitätssicherung/Kontrollen

Die Erzeuger sowie die Vermarktungspartner der Initiative müssen zur Erzeugung von Öko-Mostobstes zertifiziert und berechtigt sein. Sie unterstehen der laufenden Kontrolle durch eine amtlich zugelassene EU-Öko-Kontrollstelle.

Neben den neutralen externen Kontrollen behält sich die Initiative vor, zu jeder Zeit unangemeldete Kontrollen bei den Erzeugern über die korrekte Einhaltung der Erzeugerrichtlinien durchzuführen.

Der Erzeuger haftet uneingeschränkt und vorbehaltlos für die der Initiative und ihren Vermarktungspartnern entstandenen Schäden, einschließlich sämtlicher Folge- und Vermögensschäden, sollten bei der Anlieferung Rückstände festgestellt werden, die aus dem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Mineraldüngern stammen.

Der Erzeuger wird sofort von weiteren Lieferungen ausgeschlossen und ist zum Regress über den entstandenen Schaden verpflichtet.

Der Erzeuger verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages, sich der Kontrolle nach der EU-Bio-VO zu unterstellen.

4. Der Erzeuger versichert, dass seine Streuobstbestände überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 1,60 m Stammhöhe) bestehen und die Baumzahl 150 Stück je Hektar nicht überschreitet. Die Bäume dürfen nicht unmittelbar an stark befahrenen Straßen, z.B. Bundes- oder Landesstraßen stehen (Mindestabstand 20 m). Auf konventionell bewirtschaftete Nachbargrundstücke überhängende Äste müssen entfernt werden. Flächen, die als Bauland ausgewiesen sind, sind ausgeschlossen.
5. Der Erzeuger und der Abnehmer sind im Falle von höherer Gewalt von ihrer Liefer- und Abnahmeverpflichtung befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn in Folge eines Umstands, den der Erzeuger oder der Abnehmer nicht zu verantworten haben, die Lieferung oder die Abnahme ganz oder teilweise unterbleibt. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Partner dieser Vereinbarung verpflichtet, einander möglichst frühzeitig zu unterrichten und die sich im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.
6. Diese Vereinbarung gilt zunächst ein Jahr. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten auf den folgenden 1. September schriftlich gekündigt wird. Die Liefermenge wird jährlich neu vom Verarbeiter festgelegt. Das Recht eines jeden Partners diese Vereinbarung wegen eines Verstoßes oder aus einem sonstigen wichtigen Grund fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
7. Anlage 1 mit Anhang 1 und 2 ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Erzeuger versichert die Aushängung und Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Erzeuger

Unterschrift Verarbeiter

Angaben zu den Vertragsflächen (Anlage 1)

Bitte folgende Daten vollständig angeben:

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Tel.Nr.: _____ E-Mail-Adresse: _____

Lager der Betriebsmittel: _____ Einhaltung der Bio-VO seit _____

Es können nur Flächen angegeben werden, die in den Landkreisen Calw/ Enzkreis/Freudenstadt liegen. Bitte Lageplan beilegen, falls vorhanden.

Lage des Grundstücks Nr. 1 Gemeinde: Gemarkung: Gewinn:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Apfelbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Lage des Grundstücks Nr. 2 Gemeinde: Gemarkung: Gewinn:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Apfelbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Lage des Grundstücks Nr. 3 Gemeinde: Gemarkung: Gewinn:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Apfelbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Lage des Grundstücks Nr. 4 Gemeinde: Gemarkung: Gewinn:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Apfelbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Lage des Grundstücks Nr. 5 Gemeinde: Gemarkung: Gewinn:	Flst.Nr.: Grundstücksgröße: Anzahl der Apfelbäume: davon Jungbäume: davon Vollertrag:
Anhang 1	Anhang 2
Nach EU-VO für den ökologischen Landbau - zugelassene biologische Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe)	Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel
- Fettsäure-Kaliumsalze (Kaliseife) - Kaliumhydrogencarbonat - Pheromonaufbereitungen (Lockstoffpräparate) - Aufbereitungen auf der Grundlage von <i>Bacillus thuringiensis</i> (z.B. Dipel) - Azadirachtin (z.B. Neem-Präparate) - <i>Bacillus thuringiensis</i> - <i>Cydia pomonella</i> - Granuloseviren - Pyrethrine - Paraffinöl - Rapsöl - Schwefel und Schwefelkalkbrühe - physikalischer Pflanzenschutz, z.B. Leimringe, Gelbtafeln	- Stallmist / Jauche - Kompost - Algen und Algengerzeugnisse - Sägemehl, Borke und Holzabfälle - mineralischer Kalidünger - Kalkstein - Knochenmehl - Magnesiumgestein - Gesteinsmehl - Sand